

AZ: sse-12808/22

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin in der Jahresrechnung 2020/2021 abgerechneten Stromverbrauch.

Die Beschwerdeführerin wird seit 1989 von der Beschwerdegegnerin mit Heizstrom beliefert. Im Januar 2022 nahm der Netzbetreiber auf Veranlassung der Beschwerdeführerin einen Austausch des bis dahin verbauten Zählers vor. Bei der anschließend durchgeführten Befundprüfung wurde kein Zählerdefekt festgestellt. Mit der nachfolgenden Jahresrechnung vom 22.05.2022 stellte die Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 20.04.2021 bis zum 19.04.2022 einen Gesamtverbrauch von 51.802 kWh in Rechnung. Über die sich hieraus ergebende Nachforderung in Höhe von knapp 10.000 EUR verständigte sich die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdegegnerin auf eine Ratenzahlung unter Vorbehalt.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe im November 2021 einen Defekt der Nachtspeicherheizung festgestellt. Die Heizung habe nicht mehr gespeichert. Bei der Fehlersuche sei ihr ein unerklärlicher Zählerstand aufgefallen. Deshalb habe sie auch eine Befundprüfung veranlasst. Der Zähler sei bei Ausbau über 60 Jahre in Betrieb gewesen. Ihr durchschnittlicher Jahresverbrauch habe zuvor bei ca. 5.000 kWh gelegen. Auch mit dem neuen Zähler liege der Jahresverbrauch wieder bei ca. 5.000 kWh. Der Zähler müsse defekt gewesen sein.

Die Beschwerdeführerin begehrt sinngemäß eine Korrektur der Jahresrechnung 2021/2022 auf den Durchschnittsverbrauch der Vorjahre.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Daten des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber lehnt eine Korrektur ab.

Der Netzbetreiber trägt vor, der im Januar 2022 ausgebaute Zähler sei noch bis 2024 gültig geeicht gewesen. Die genaue Ursache für den vergleichsweise hohen Verbrauch könne er nicht beurteilen. Ein Zählerdefekt sei nach dem Ergebnis der Befundprüfung auszuschließen. Daher komme auch keine kulanztweise Korrektur des Ausbauzählerstands in Betracht.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet. Im Schlichtungsverfahren kann nur festgestellt werden, dass die Abrechnung vom 22.05.2022 auf der Grundlage der hier gewonnenen Erkenntnisse keinen Fehler erkennen lässt und deshalb von der Beschwerdeführerin beglichen werden muss.

Anfangs- und Endzählerstand des Abrechnungszeitraums sind durch Ablesung ermittelt worden. Dass dabei Fehler unterlaufen wären, kann ausgeschlossen werden. Die Funktion des Zählers ist überprüft worden und ohne Beanstandung verlaufen. Die Prüfung ist zudem von einer amtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt worden, so dass auch hinsichtlich der Verfahrensweise der Prüfung und der Ermittlung und Feststellung der Prüfergebnisse auf die Validität der Befundprüfung vertraut werden kann und muss. Schließlich liegen der Schlichtungsstelle keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine naturwissenschaftlich jedenfalls im Einzelfall denkbare Wahrscheinlichkeit dafür bestehen könnte, ein anlässlich der amtlichen Befundprüfung vollständig unauffälliger Stromzähler könne zuvor während seines Einbaus an einer Lieferstelle vorübergehend gewissermaßen „erkrankt“ und anschließend im Selbstheilungsverfahren wieder genesen sein.

Der so zu beschreibende Befund bezüglich der Feststellung des Verbrauchs entfaltet für das Schlichtungsverfahren eine im Grundsatz unumstößliche Wirkung. Die für dieses Verfahren vorgenommene Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage korrekt von einem geeichten und nach dem Ergebnis einer amtlichen Befundprüfung einwandfrei arbeitenden Messgerät abgelesenen Messdaten kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden. Vielmehr muss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vermutet werden, dass die Ursachen für den Verbrauchsanstieg oder überhaupt den hohen Verbrauch der Sphäre des Energienutzers zuzuordnen sind. Selbstverständlich ist dies nicht dahin zu verstehen, es bestehe die Vermutung, dass der Nutzer die Ursachen kenne und im Verfahren nicht offenbare. Möglich ist nämlich durchaus, dass auch dem Verbraucher die Ursachen für einen hohen Verbrauch nicht bekannt oder jedenfalls nicht bewusst sind.

Diese Erwägungen führen dazu, dass im Schlichtungsverfahren nur die Empfehlung ausgesprochen werden kann, die Beschwerdeführerin solle die umstrittene Rechnung anerkennen und bezahlen.

Wird die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergänzend berücksichtigt, so ergibt sich daraus kein anderes Ergebnis. Mit seinem Urteil vom 07.02.2018 ( VIII ZR 148/127 ) hat der Bundesgerichtshof entschieden, die Frage, ob von einem Haushaltskunden erhobene Einwendungen gegen eine Stromrechnung die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ belegen und den Kunden deshalb zur Zahlungsverweigerung berechtigen könnten, sei unter Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Danach berechtigte Einwendungen des Kunden habe der Versorger im Zahlungsprozess zu widerlegen. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin bereits kein Zahlungsverweigerungsrecht geltend gemacht, sondern eine Zahlung unter Vorbehalt geleistet.

Voraussetzung für ein Zahlungsverweigerungsrecht der Beschwerdeführerin wäre zudem neben der exorbitanten Verbrauchssteigerung eine exakte Ermittlung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, also auch des Verbrauchsverhaltens und der technischen Beschaffenheit der Kundenanlagen. Eine solche danach gebotene Sachverhaltsermittlung, die in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall von dem vorinstanzlich zuständigen Oberlandesgericht Oldenburg durchgeführt worden ist ( vgl. Urteil vom 19.05.2017 -6 U 199/16 ) könnte die Schlichtungsstelle Energie, die rechtlich an einer Beweisaufnahme gehindert ist, nicht vornehmen. Sie müsste folglich in einem solchen Fall die Ungeeignetheit des Schlichtungsverfahrens feststellen und das Schlichtungsverfahren beenden.

Soweit die Schlichtungsstelle mit Schreiben vom 20.03.2023 beim Netzbetreiber wegen einer kulanzenweisen Korrektur des Ausbautählerstands angefragt hat, steht diese Anfrage dem Ergebnis der Empfehlung nicht entgegen. Bereits in dem Schreiben hat die Schlichtungsstelle lediglich eine wohlwollende Prüfung beim Netzbetreiber angefragt und keine Beurteilung dahingehend vorgenommen, dass ein zweifelsfreier Korrekturanpruch besteht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdeführerin erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 22.05.2022 an.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 21. September 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann